

Satzung der Arbeitsgemeinschaft
Ahlemer Vereine, Verbände und Organisationen

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Ahlemer Vereine, Verbände und Organisationen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Ahlemer Vereine, Verbände und Organisationen“, nachfolgend AGAV genannt. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Hannover-Ahlem.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zu Demokratie, Toleranz und Vielfalt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die AGAV versteht sich als Forum zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, zur Förderung der Eigeninitiative von Vereinen, Verbänden, Initiativen, die sich für den Stadtteil engagieren wollen. Dabei hat die AGAV die Zielsetzung, die Lebensbedingungen in sozialen, ökologischen, integrativen und städtebaulichen Bereichen des Stadtteiles zu verbessern.
2. Die AGAV unterstützt ihre Mitglieder bei den folgenden Aufgaben:
 - die Vertretung der Belange der Mitglieder,
 - die Koordinierung von Veranstaltungen,
 - die Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - die Beratung der Mitglieder in allgemeinen Fragen.
3. Die AGAV veranstaltet kleine festliche, informative oder spielerische Aktivitäten. Dies schließt künstlerische und musikalische Veranstaltungen der Alten-, Jugend- und allgemeinen Wohlfahrtspflege für einen abgrenzbaren Personenkreis ein.
4. Die AGAV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der AGAV sind Vereine, Verbände, politische Parteien, Religionsgemeinschaften, Organisationen oder auf Dauer angelegte Personengruppen, deren Zuständigkeitsbereich den Stadtteil Hannover-Ahlem einschließt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Eigenständigkeit der Mitglieder wird durch eine Mitgliedschaft in der AGAV nicht berührt. Insbesondere begründet eine Mitgliedschaft in der AGAV keine gegenseitige Haftung.
4. Die Rechte der Mitglieder werden durch jeweils eine stimmberechtigte Person in der Mitgliederversammlung wahrgenommen. Die Mitglieder werden von dem jeweiligen entsendenden Verein oder der Organisation usw. der AGAV als stimmberechtigte Delegierte benannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins oder der Organisation usw. in der AGAV erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss drei Monate vorher der AGAV schriftlich angezeigt werden.
3. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt grob gegen Satzung, Beschlüsse, Organe oder Interessen der AGAV verstoßen haben.
4. Durch den Verlust der Mitgliedschaft in der AGAV verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zur AGAV ergeben.
5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der AGAV.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die AGAV erhebt von den Mitgliedern einen einheitlichen Jahresbeitrag, der im Voraus bis zum 31. Januar ohne Aufforderung zu zahlen ist.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Jahresende des Geschäftsjahres.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe der AGAV sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem / einer Kassenführer/in,
 - d) einem / einer Schriftführer/in.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Die AGAV wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig
5. Dem/der Kassenführer/in obliegt die ordnungsgemäße Rechnungsführung.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Dauer wird vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
7. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint hat.
8. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Kassenprüfungen

1. Die Revisoren / Revisorinnen haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte der AGAV zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Aufgabe ist es, einen Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren / Revisorinnen, die während dieser Zeit auch dann im Amt verbleiben, wenn ihr Verein usw. nicht mehr in der AGAV vertreten ist. Eine unmittelbare Wiederwahl von einem Revisor/ einer Revisorin ist möglich.
3. Die Revisoren/Revisorinnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Dauer wird vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint hat.
5. Scheidet ein Revisor / eine Revisorin während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per e-mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der oder die 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der / die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der /die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu erheben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der AGAV. Sie ist mindestens zweimal jährlich vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den jeweiligen benannten Vertretern der entsendenden Mitgliedsvereine, Organisation usw. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.
3. Falls von einem Verein oder einer Organisation usw. mehrere Personen anwesend sind, so hat dieser Verein oder diese Organisation usw. nur eine Stimme.
4. In der Mitgliederversammlung hat auch ein Ehrenmitglied eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der AGAV.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung sind fünf Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist entscheidet die Mitgliederversammlung über die Behandlung.

§ 11 Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung, die so genannte Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder e-mail - Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung.
2. Das Protokoll wird von dem Schriftführer oder der Schriftführerin geführt. Ist diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine Person zur Protokollführung.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins im Sinne §1 und damit ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Über die Vergabe wird bei Auflösung des Vereins entschieden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.04.2019 verabschiedet.

Sie tritt sofort in Kraft.